

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/19 ausgegeben am 19. Dezember 2018

6. Stück

Kundmachungen

53. Änderungen des Satzungsteils Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.
54. Einteilung des Studienjahres 2019/20 der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
55. Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Studiendirektorin gemäß § 1 Abs 3 Satzungsteil Studiendirektor/in.
56. Kundmachung zur Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Studiendirektorin (monokratisches Organ gemäß § 19 Abs 2 Z 2 UG).
57. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Doktoratsstudium und individuelles Diplomstudium.

Offene Stellen

58. Ausschreibung der Stelle einer/eines Senior Lecturer für Gitarre (Populärmusik)/Akustikgitarre am Institut für Populärmusik (ipop) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
59. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten (Prae-Doc) am Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
60. Ausschreibung der Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters (Ersatzkraft) in der Studien- und Prüfungsabteilung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Berufungskommissionen

61. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Gesang.

Stipendien, Programme, Preise

62. Ars Docendi – Staatspreis für exzellente Lehre an Österreichs öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Ausschreibung.

Kundmachungen

53. Änderungen des Satzungsteils Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen und Ergänzungen des Satzungsteils Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen beschlossen:

In § 1 (1) wird der letzte Satz gestrichen und durch folgende zwei Sätze ersetzt:
„Bei der Entsendung der Hauptmitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht auf personelle Vorschläge zu. Es ist dabei unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität (z.B. Institute, Fachbereiche, Verwaltungsabteilungen, etc.) Bedacht zu nehmen.“

§ 1 (2) lautet neu wie folgt:

„Zur Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten können Mitglieder und Ersatzmitglieder der Betriebsräte nicht in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsendet werden. Sollte ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in einen der Betriebsräte als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt werden, endet die Mitgliedschaft im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit Annahme der Wahl in den Betriebsrat.“

§ 1 (2) alt wird zu § 1 (3) neu.

§ 1 (3) alt wird gestrichen.

Folgende Paragraphen werden neu hinzugefügt:

„Aufgaben und Rechte

§ 2 (1) Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus der Verpflichtung zum Gender Mainstreaming (Art 8 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz, dem Frauenförderungsplan und dem Gleichstellungsplan der mdw.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als integraler Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und in die Arbeits- bzw. Dienstzeit einzurechnen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beständig, aufmerksam und sorgfältig wahrzunehmen.

(3) Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(5) Die Tätigkeit als Vorsitzende_r des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als besonders berücksichtigungswürdiger Grund für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses.

(6) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

Ressourcen

§ 3 (1) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu sorgen. Es hat jedenfalls einen separaten, angemessen eingerichteten Sekretariatsraum mit entsprechender technischer Ausstattung (z.B. Mobiltelefon und zeitgemäße EDV) und der Möglichkeit zu vertraulichen Beratungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der mdw erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln. Damit ist auch der finanzielle Bedarf für die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen sowie einschlägige rechtliche und genderspezifische Expertise abzudecken.

(3) Zur administrativen Unterstützung ist zumindest eine Sekretariatsstelle einzurichten. Die_Der Stelleninhaber_in ist, soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geht, nur an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, so ist diese Reisebewegung wie eine Dienstreise abzugelten.

Vernetzung

§ 4 Die_Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat die Aufgabe der Vernetzung mit den mit Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten, mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen sowie mit anderen im Bereich der Gleichstellung tätigen Institutionen im In- und Ausland. Die Erfüllung dieser Vernetzungsaufgaben ist im Budget zu berücksichtigen.“

Konsolidierte Fassung des Satzungsteils Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen siehe Anhang 1.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

54. Einteilung des Studienjahres 2019/20 der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 die Einteilung des Studienjahres 2019/20 beschlossen und die vom Rektorat beschlossenen allgemeinen Zulassungsfristen für das Studienjahr 2019/20 zur Kenntnis genommen.

EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2019/20

DAS STUDIENJAHR 2019/20 BEGINNT AM 1.10.2019 UND ENDET AM 30.9.2020

WINTERSEMESTER 2019:

Di, 1. Oktober 2019 bis So, 1. März 2020

Allgemeine Zulassungsfrist

nur für Masterstudium Musikerziehung/
Instrumentalmusikerziehung:
für alle anderen:

Do, 11. Juli 2019 bis Do, 5. September 2019
Mo, 9. September 2019 bis Fr, 4. Oktober 2019

Anmeldefrist für die Zentralen
künstlerischen Fächer/Hauptfächer: Mo, 9. September 2019 bis Fr, 4. Oktober 2019
Nachfrist für die Zulassung: Mo, 7. Oktober 2019 bis Fr, 29. November 2019

Ferialtag: Sa, 2. November 2019 (Allerseelen)

Lehrveranstaltungsfreie Zeit
(Weihnachtsferien): Mi, 18. Dezember 2019 bis Sa, 4. Jänner 2020

Lehrveranstaltungsfreie Zeit
(Semesterferien): Sa, 1. Februar 2020 bis So, 1. März 2020

SOMMERSEMESTER 2020: Mo, 2. März 2020 bis Mi, 30. September 2020

Allgemeine Zulassungsfrist

nur für Masterstudium Musikerziehung/
Instrumentalmusikerziehung: Di, 7. Jänner 2020 bis Mi, 5. Februar 2020
für alle anderen Studien: Mo, 17. Februar 2020 bis Fr, 6. März 2020

Anmeldefrist für die Zentralen
künstlerischen Fächer/Hauptfächer: Mo, 17. Februar 2020 bis Fr, 6. März 2020
Nachfrist für die Zulassung: Mo, 9. März 2020 bis Do, 30. April 2020

Lehrveranstaltungsfreie Zeit
(Osterferien): Mo, 6. April 2020 bis Sa, 18. April 2020

Ferialtag: Fr, 22. Mai 2020 (Rektorintag)

Lehrveranstaltungsfreie Zeit
(Pfingstferien): Sa, 30. Mai 2020 bis Di, 2. Juni 2020

Lehrveranstaltungsfreie Zeit
(Hauptferien): Mi, 1. Juli 2020 bis Mi, 30. September 2020

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

55. Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Studiendirektorin gemäß § 1 Abs 3 Satzungsteil Studiendirektor/in.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 in geheimer Wahl gemäß § 1 Abs 3 Satzungsteil Studiendirektor/in Frau Mag.^a Ester Tomasi-Fumics, LL.M. zur Studiendirektorin für die Funktionsdauer von 1.3.2019 bis 28.2.2022 gewählt.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

56. Kundmachung zur Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Studiendirektorin (monokratisches Organ gemäß § 19 Abs 2 Z 2 UG).

Laut Satzung der mdw ist die Bestellung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Studiendirektorin zulässig. Die Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Studiendirektorin wird in der Senatssitzung am 17.1.2019 stattfinden.

Idealerweise haben die KandidatInnen

- Einsicht in die Lehre verschiedener Studien der mdw,
- ein über eine Studienrichtung hinausgehendes Verständnis für curriculare Erfordernisse und
- die Bereitschaft, die Tätigkeit der Studiendirektorin im Team zu unterstützen.

Weitere Aufgabenbereiche können Sie der Homepage der Studiendirektion entnehmen:

<https://www.mdw.ac.at/stdir/>

Interessierte KollegInnen aus dem Bereich der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Lehre mögen sich bis spätestens 7.1.2019 schriftlich an das Büro des Senats wenden unter: senat@mdw.ac.at

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

57. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Doktoratsstudium und individuelles Diplomstudium.

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die hmdw mit Datum vom 7.12.2018 wie folgt entsendet hat:

Mitglieder: Angelika Silberbauer
Julia Fent
Bianca Jasmina Rauch

Ersatz: Adriana Paler-Nicolescu
Paul Christian Hönigschnabl
Elena Minetti
Barbara Schachner

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Offene Stellen

58. Ausschreibung der Stelle einer/eines Senior Lecturer für Gitarre (Populärmusik)/Akustikgitarre am Institut für Populärmusik (ipop) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Populärmusik (ipop) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab März 2019 die Stelle

einer/eines Senior Lecturer für Gitarre (Populärmusik)/Akustikgitarre

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: teilbeschäftigt mit 10 Wochenstunden (48%)

Vertrag: unbefristetes Arbeitsverhältnis gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 1.341,40 (14 Mal). Bei tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 1.590,30 brutto möglich.

Aufnahmebedingungen: Vorausgesetzt wird eine dem Fachgebiet entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung bzw. der Nachweis gleich zu wertender künstlerischer und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen.

Gewünschte Qualifikationen: mehrjährige Unterrichtspraxis im Bereich Gitarre Populärmusik an einschlägigen Bildungseinrichtungen (Musikschule, Konservatorium, Universität etc.), entsprechende Unterrichtserfahrung im Einzel- und Gruppenunterricht, Praxis als GitarristIn im Konzertbetrieb sowohl im solistischen als auch im Ensemblebereich, umfassende Repertoirekenntnisse

Aufgaben: Die zu übernehmenden Aufgaben umfassen die Lehre und Betreuung der Studierenden in den Bereichen Gitarrepraktikum, zweites Instrument Gitarre und Instrumentalpraktikum Gitarre sowie zentrales künstlerisches Fach in den musikpädagogischen Studienrichtungen.

Ende der Bewerbungsfrist: 9. Jänner 2019 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 4790/18** an die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

59. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten (Prae-Doc) am Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. März 2019 die Stelle

einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten (Prae-Doc)

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt (100%)

Vertrag: auf vier Jahre befristetes Arbeitsverhältnis gem. Angestelltengesetz

Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 2.794,60 (14 Mal). Bei tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 3.313,20 brutto möglich.

Anstellungserfordernisse: Voraussetzung für die Anstellung ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium mit einem Naheverhältnis zum Fach Ethnomusikologie (auch ME, IGP mit entsprechender Diplomarbeit) sowie der Nachweis eines fachrelevanten Dissertationsprojektes. Sprachkenntnisse: Deutsch und Englisch auf hohem Niveau

Gewünschte Qualifikationen: Gewünscht werden Vertrautheit mit den internationalen wissenschaftlichen Diskursen der Ethnomusikologie, internationale Kongresserfahrung, Erfahrung mit Feldforschung, Beherrschung der Methodik des Faches, Beherrschung der Technologie, Organisationserfahrung im wissenschaftlichen Bereich sowie die Bereitschaft in einem Team kooperativ mitzuwirken.

Aufgaben: Mitwirkung an Forschungsprojekten, selbstständige Feldforschungen, deren Protokollierung und Archivierung, Teilnahme an internationalen Konferenzen (nach Maßgabe der Budgetmittel), Publikationstätigkeit, Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben insbesondere das Masterstudium Ethnomusikologie betreffend, sowie an Evaluierungsmaßnahmen, Mitwirkung bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und selbstständige Lehrtätigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. Jänner 2019 (Datum des Poststempels)

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe der **GZ 4618/18** samt den üblichen Unterlagen an die Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

60. Ausschreibung der Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters (Ersatzkraft) in der Studien- und Prüfungsabteilung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

In der Studien- und Prüfungsabteilung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab Februar 2019 die Stelle

**einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters
(Ersatzkraft)**

zu besetzen.

Vertrag: befristet (voraussichtlich für 2 Jahre)

Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden

Mindestgehalt: € 939,80 brutto/Monat gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIb, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 1.031,20 brutto/Monat (Regelstufe 1) möglich.

Anstellungserfordernisse: Handelsschulabschluss bzw. abgeschlossene Lehre als Bürokauffrau/-mann, oder eine gleichwertige Schulbildung. Bei männlichen Bewerbern ist der abgeleistete Präsenz- bzw. Zivildienst erforderlich.

Gewünschte Qualifikationen: sehr gute Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch), sehr gute EDV-Kenntnisse, selbstständiges Arbeiten sowie Flexibilität und Teamfähigkeit

Aufgaben: Verwaltung von Zulassungs- und Abschlussprüfungen, Prüfungsdatenkontrolle, Verwaltung der Curricula, Erstellung von Statistiken, Parteienverkehr (Beratung der StudienwerberInnen und Studierenden), Datenkontrolle

Ende der Bewerbungsfrist: 9. Jänner 2019

Bewerbungen sind ausschließlich über das mdw-Bewerbungsportal www.mdw.ac.at/bewerbungsportal einzubringen. Sämtliche Unterlagen sind direkt im Portal in PDF-Form hochzuladen.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

Berufungskommissionen

61. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Gesang.

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die hmdw mit Datum vom 7.12.2018 wie folgt entsendet hat:

Ersatz: Simon Ralph Xaver
Nikita Ivanov

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Stipendien, Programme, Preise

62. Ars Docendi – Staatspreis für exzellente Lehre an Österreichs öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Ausschreibung.

Bereits zum siebten Mal wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit der Universitätenkonferenz, der Fachhochschul-Konferenz, der Österr. Privatuniversitäten Konferenz, der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österr. Pädagogischen Hochschulen und der Österr. HochschülerInnenschaft der „Ars Docendi-Staatspreis für exzellente Lehre“ ausgeschrieben.

Ende der Einreichfrist: 8. März 2019

Die innovativen Lehrkonzepte werden in fünf thematischen Kategorien ausgeschrieben, diese sind mit jeweils € 7.000,- dotiert.

Nähere Informationen zur Einreichung sowie zur Preisverleihung finden Sie unter:
<http://www.gutelehre.at/ars-docendi/>

Alle eingereichten Projekte werden nach der Preisverleihung am 24. Juni 2019 online gestellt.

Die Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung: B. Gisler-Haase

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 16. Jänner 2019.

Redaktionsschluss: Freitag, 11. Jänner 2019, 12:00 Uhr

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Bestellung und Funktionsperiode

§ 1 (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 12 Hauptmitgliedern sowie 8 Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsendet werden. Dabei gehören dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jeweils 3 Hauptmitglieder und jeweils 2 Ersatzmitglieder der in § 94 Abs 1 Z 1, § 94 Abs 2 Z 1, § 94 Abs 2 Z 2 und § 94 Abs 3 Z 1-3 UG genannten Personengruppen an. Bei der Entsendung der Hauptmitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht auf personelle Vorschläge zu. Es ist dabei unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität (z.B. Institute, Fachbereiche, Verwaltungsabteilungen, etc.) Bedacht zu nehmen.

(2) Zur Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten können Mitglieder und Ersatzmitglieder der Betriebsräte nicht in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsendet werden. Sollte ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in einen der Betriebsräte als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt werden, endet die Mitgliedschaft im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit Annahme der Wahl in den Betriebsrat.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 3 Jahre. Eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Hauptmitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsenden die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein neues Hauptmitglied oder Ersatzmitglied.

Aufgaben und Rechte

§ 2 (1) Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus der Verpflichtung zum Gender Mainstreaming (Art 8 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz, dem Frauenförderungsplan und dem Gleichstellungsplan der mdw.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als integraler Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und in die Arbeits- bzw. Dienstzeit einzurechnen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beständig, aufmerksam und sorgfältig wahrzunehmen.

(3) Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(5) Die Tätigkeit als Vorsitzende_r des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als besonders berücksichtigungswürdiger Grund für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses.

(6) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

Ressourcen

§ 3 (1) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu sorgen. Es hat jedenfalls einen separaten, angemessen eingerichteten Sekretariatsraum mit entsprechender technischer Ausstattung (z.B. Mobiltelefon und zeitgemäße EDV) und der Möglichkeit zu vertraulichen Beratungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der mdw erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln. Damit ist auch der finanzielle Bedarf für die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen sowie einschlägige rechtliche und genderspezifische Expertise abzudecken.

(3) Zur administrativen Unterstützung ist zumindest eine Sekretariatsstelle einzurichten. Die_Der Stelleninhaber_in ist, soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geht, nur an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, so ist diese Reisebewegung wie eine Dienstreise abzugelten.

Vernetzung

§ 4 Die_Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat die Aufgabe der Vernetzung mit den mit Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten, mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen sowie mit anderen im Bereich der Gleichstellung tätigen Institutionen im In- und Ausland. Die Erfüllung dieser Vernetzungsaufgaben ist im Budget zu berücksichtigen.